

**Kooperationsvertrag
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Garching, Oberschleißheim und Unterschleißheim-Haimhausen
zur Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum**

Inhalt

Präambel	1
1. Leitung und Kommunikation.....	2
2. Zusammenarbeit der Pfarrbüros	2
3. Gottesdienste.....	2
4. Öffentlichkeitsarbeit	3
5. Jugendarbeit	3
6. Konfirmand:innenarbeit	5
7. Kindertagesstätten.....	5
8. Seelsorge.....	6
9. Kirchenmusik.....	6
10. Immobilien	6
11. Stellenbesetzungen.....	6
12. Schlussbestimmungen	7

Präambel

- Die Kirchengemeinden **Garching, Oberschleißheim und Unterschleißheim-Haimhausen** eint der Wunsch, in einer Arbeitsgemeinschaft im Nachbarschaftsraum dauerhaft zusammenzuarbeiten.
- Um unseren Auftrag als Kirchengemeinden weiterhin erfüllen zu können, bündeln wir unsere Kräfte und Möglichkeiten.
- Wir bringen unsere Fähigkeiten und Mittel zunehmend auch gemeindeübergreifend ein.
- Dabei achten wir auf unsere gewachsene Identität und auf die Selbständigkeit der Kooperationspartnerinnen.
- Durch unsere gleichberechtigte Zusammenarbeit sorgen wir für die Zukunft unserer Kirche im Nachbarschaftsraum.
- Um die gemeinsame Arbeit nachhaltig zu sichern, schließen wir auf der Grundlage von § 3 des Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes (KZAG) diesen Kooperationsvertrag.

1 Leitung und Kommunikation

- 1.1 In regelmäßigen Abständen treffen sich die Kirchenvorstände aus dem Nachbarschaftsraum. Die gemeinsamen Treffen sind anzusetzen, wenn dies von einem Vertragspartner beantragt wird.
- 1.2 In den gemeinsamen Treffen werden Angelegenheiten im Nachbarschaftsraum behandelt, insbesondere die im Kooperationsvertrag vereinbarten Punkte, sowie weitere Themen, die im gemeinsamen Interesse der Kooperationspartner liegen. Die Erfahrungen der Zusammenarbeit sollen dabei evaluiert werden.
- 1.3 In den Kirchenvorstandssitzungen vor Ort wird über relevante Themen und Entwicklungen aus den Nachbargemeinden informiert, die Entwicklung der Kooperation wird laufend beobachtet und gegebenenfalls ein Kooperationsausschuss einberufen.
- 1.4 Die in den Kirchengemeinden tätigen Hauptamtlichen treffen sich in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Dienstbesprechungen.

2 Zusammenarbeit der Pfarrbüros

Die Vertragspartner streben eine Zusammenarbeit der Pfarrbüros an, mit dem Ziel sich gegenseitig zu unterstützen.

3 Gottesdienste

- 3.1 Im Nachbarschaftsraum wird von den Pfarrpersonen unter Einbeziehung der ehrenamtlich gottesdiensthaltenden Personen ein gemeinsamer Gottesdienstplan erstellt.
- 3.2 Dabei achten sie auf Folgendes:
 - Wahrung der jeweils gemeindlich geprägten Gottesdienstformen und -zeiten, sofern die personellen Ressourcen vorhanden sind.
 - Gottesdienstangebote in den Gemeinden zu schaffen für bestimmte Zielgruppen oder an verschiedenen Tagen oder zu verschiedenen Zeiten (z.B. Abendgottesdienst „mittendrin“ in Oberschleißheim, „Junger Gottesdienst“ in Unterschleißheim, „KiKiKe“ in Unterschleißheim, „Frühschicht“ in Garching). Diese Angebote werden in den jeweils anderen Kirchengemeinden beworben.
 - Das Angebot von gemeindeübergreifende Gottesdienstformen an bestimmten Sonn- und Feiertagen (z.B. Familiengottesdienst Ostermontag in Schleißheim, Gottesdienst am 2. Weihnachtsfeiertag im Schlosspark Schleißheim, Segnungsgottesdienst an Epiphania oder Taiferinnerung in Unterschleißheim).
 - Findet in einer Gemeinde kein Gottesdienst statt, wird in die Nachbargemeinden eingeladen.

- Koordination der Vertretungen bei Abwesenheit der Pfarrpersonen (Urlaube, freie Wochenenden, Fortbildungen, dienstliche Abwesenheiten, Vakanzen).
- Sommerkirche in Garching und Oberschleißheim (angepasste Gottesdienstzeiten).

4 Öffentlichkeitsarbeit

- 4.1 Für die beiden Kirchengemeinden Unter- und Oberschleißheim wird ein gemeinsamer Gemeindebrief für beide Kirchengemeinden herausgegeben. Die Verantwortung wird über die Dienstordnung geregelt. Derzeit liegt sie bei der Pfarrstelle in Oberschleißheim. In Garching ist derzeit jeder zweite Gemeindebrief ökumenisch.
- 4.2 Besondere Veranstaltungen werden im Nachbarschaftsraum gegenseitig beworben. Dazu stellt die veranstaltende Gemeinde rechtzeitig Material (Plakate, Flyer, Artikel auf der Homepage) bereit. Über die Evangelischen Termine sollen Veranstaltungen der anderen Kirchengemeinden jeweils übernommen werden.
- 4.3 Die Zusammenlegung der Internetauftritte wird langfristig angestrebt.
- 4.4 Im Jugendbereich gibt es einen gemeinsamen Social-Media-Auftritt von Ober- und Unterschleißheim (EJ-Schleißheim).
- 4.5 Bei zukünftigem Aufbau von weiteren Social-Media-Aktivitäten sollen diese im Nachbarschaftsraum geplant werden.

5 Jugendarbeit

Die drei Kirchengemeinden verantworten eine gemeinsame Jugendarbeit unter der Leitung der hauptberuflich zuständigen Person im Nachbarschaftsraum.

5.1 Ziele der Kooperation

Personelle und finanzielle Ressourcen werden gemeinsam genutzt, um folgendes zu erreichen:

- Kinder und Jugendliche sollen sich als Teil einer großen, kirchlichen Gruppe erleben, trotz des Rückgangs der Mitgliederzahlen in den einzelnen Gemeinden.
- Eine Vielfalt an (freizeit-)pädagogischen und verkündigenden Angeboten für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Altersgruppen soll ermöglicht werden.
- Eine Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen und Persönlichkeiten, um verschiedene Kompetenzen zu nutzen und ein breit aufgestelltes Angebot zu ermöglichen.

5.2 Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

- Eine gemeinsame Planung, Durchführung und Finanzierung von Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wird angestrebt. Das kann auch teilweise umgesetzt werden, indem eine Gemeinde eine Veranstaltung plant, die

anderen dazu eingeladen werden und sich an der Finanzierung beteiligen. Es besteht auch die Möglichkeit einer Zweierkooperation (z.B. Adventsbasteln).

- Freizeiten und Veranstaltungen sollen grundsätzlich im Nachbarschaftsraum angeboten und beworben werden.
- Bei allen gemeinsamen Freizeiten muss die Möglichkeit bestehen, dass Jugendleiter:innen aus allen Kooperationsgemeinden mitfahren.
- Gewachsene Angebote der einzelnen Gemeinden können weiterbestehen, sofern die personellen und finanziellen Ressourcen gegeben sind. Bei künftigen Angeboten ist auf eine regionale Ausrichtung zu achten.
- Die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter:innen erfolgt gemeinsam.

5.3 Gemeinsamer Jugendausschuss

- Ein gemeinsamer Jugendausschuss gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern soll bis spätestens Mai 2026 installiert sein. Alle Kooperationsgemeinden sind im Jugendausschuss vertreten.
- Er plant und koordiniert die Jugendarbeit in den Gemeinden und im Nachbarschaftsraum.
- Die Kirchenvorstände werden regelmäßig über die Arbeit des Jugendausschusses informiert.

5.4 Stelle der hauptberuflich zuständigen Person im Nachbarschaftsraum.

- Bei einer Neubesetzung der Stelle werden alle beteiligten Gemeinden gleichermaßen in den Ausschreibungsprozess einbezogen.
- Über die Gestaltung der Dienstordnung werden die jeweiligen Kirchenvorstände durch den/ die Dekan:in informiert.

5.5 Finanzierung der gemeinsamen Jugendarbeit

- Die Sachkosten der unter 5.4 genannten Stelle werden zu gleichen Teilen von allen Kooperationsgemeinden übernommen.
- Die Kirchengemeinde Unterschleißheim-Haimhausen stellt derzeit ein Büro mit Ausstattung zur Verfügung und übernimmt zunächst die Betriebskosten. Zum Abschluss eines Haushaltsjahres stellt sie den anderen beteiligten Gemeinden deren anteilige Zahlungen in Rechnung.
- Kosten gemeinsamer Veranstaltungen werden grundsätzlich zu gleichen Teilen von den beteiligten Kooperationsgemeinden getragen.
- Jede Gemeinde stellt zu Beginn eines Haushaltsjahrs ein Budget in ihrem Haushalt für die gemeinsamen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung (derzeit 700 Euro pro Gemeinde). Die Kirchenvorstände können diesen Betrag im gegenseitigen Einvernehmen anpassen.

- Nach dem Abschluss eines Haushaltsjahres wird der Saldo dieser Kostenstelle (Defizit oder Überschuss) zu gleichen Teilen auf die Kooperationsgemeinden aufgeteilt. Die Mittel sind übertragbar.
- Die Verwaltung und Buchführung der Jugendarbeit im Nachbarschaftsraum erfolgt derzeit durch die Kirchengemeinde Unterschleißheim-Haimhausen.
- Siehe dazu auch den Anhang zum Kooperationsvertrag über den Sachkostenaufwand.

6 Konfirmand:innenarbeit

- 6.1 Die Kooperationsgemeinden entwickeln ein gemeinsames Konzept im Nachbarschaftsraum für die Arbeit mit Konfirmand:innen, das ab 2025 für alle drei Gemeinden verbindlich gilt.
- 6.2 Dieses Konzept umfasst gemeinsame Elemente (derzeit: Konfitage, eine mehrtägige Freizeit) und lokale Einheiten in den jeweiligen Gemeinden. Die Konfirmationen und begleitenden Gottesdienste finden grundsätzlich am selben Wochenende statt.
- 6.3 Die Verantwortung für die gemeinsamen Elemente und für die Aus- und Weiterbildung der Konfiteamer:innen liegt bei der in Punkt 5 *Jugendarbeit* genannten hauptamtlichen Person in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gemeindepfarrer:innen.
- 6.4 Die Jugendarbeit und die Konfirmand:innenarbeit sind eng verzahnt.
- 6.5 Die Kosten für die Begleitung der Konfiteamer:innen werden unter den Gemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- 6.6 Die Kosten für die teilnehmenden Konfirmand:innen werden aufgeteilt gemäß der Anzahl der teilnehmenden Konfirmand:innen.

7 Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätten der Kooperationsgemeinden sind alle beim EKIM-Zweckverband als Träger. Im Zweckverband werden die Interessen aller drei Gemeinden durch eine der geschäftsführenden Pfarrpersonen (nach Möglichkeit durch die Mitarbeit im Vorstand) vertreten.

8 Seelsorge

- 8.1 Bei Kasualien vertreten sich die Pfarrpersonen im Krankheits- und Urlaubsfall in der Regel gegenseitig. Insbesondere bei Beerdigungen unterstützen sie sich gegenseitig, wenn die Anzahl in einem Zeitraum überdurchschnittlich hoch ist.
- 8.2 Die Seelsorge im Bereich der Senioreneinrichtungen in Ober- und Unterschleißheim wird durch eine Pfarrperson verantwortet. Derzeit liegt sie bei der Stelleninhaberin aus Oberschleißheim. Hierzu gehören auch Gottesdienste, Kasualien, die Begleitung der Einrichtungen und die Öffentlichkeitsarbeit.

9 Kirchenmusik

- 9.1 Die Zusammenarbeit soll sich auch im Bereich der Kirchenmusik zeigen.
- 9.2 Die Verantwortlichen stimmen große Projekte möglichst terminlich aufeinander ab, damit gegenseitig dazu eingeladen werden kann.
- 9.3 Insbesondere im Bereich der Gottesdienstgestaltung soll die Möglichkeit bestehen, mit einstudierten Werken auch in den anderen Kooperationsgemeinden aufzutreten.
- 9.4 Gemeinsame Chorprojekte können angestrebt werden.

10 Immobilien

- 10.1 Die Kooperationsgemeinden erarbeiten gemeinsam bis Ende 2026 (gemäß Beschluss der Dekanatsynode vom 01.10.2024) ein Immobilienkonzept für alle drei Gemeinden im Nachbarschaftsraum, um die notwendigen Räume für die kirchliche Arbeit zu Verfügung zu stellen.
- 10.2 Die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes finden dabei Beachtung, ebenso die geringer werdenden Mitgliederzahlen und der damit verbundene Rückgang der Einnahmen.

11 Stellenbesetzungen

Sind in den Kirchengemeinden Stellen zu besetzen, ist dafür zu sorgen, dass dem Kooperationsverhältnis und den gemeinsamen Anliegen in der Ausschreibung angemessen Rechnung getragen wird.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Kooperationsvertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft. Er läuft auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht durch eine Kirchengemeinde gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben wird.
- 12.2 Änderungen des Vertrags sind mit Zustimmung aller Kirchengemeinden der Kooperationsgemeinden jederzeit möglich.
- 12.3 Jede Kirchengemeinde kann den Kooperationsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 12.4 Falls sich zwei der beteiligten Gemeinden nach Inkrafttreten des Kooperationsvertrags zusammenschließen, gelten sie ab dem Kalenderjahr, in dem der Zusammenschluss erfolgt ist, als eine Gemeinde.
- 12.5 Sollten sich alle beteiligten Gemeinden zusammenschließen, endet damit dieser Kooperationsvertrag.

Für die Kirchengemeinde
Garching

Für die Kirchengemeinde
Oberschleißheim

Für die Kirchengemeinde
Unterschleißheim-
Haimhausen

Garching, 13. 1. 2025

Oberschleißheim, 13.1.2025

Unterschleißheim, 13.1.2025

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Pfrin Kathrin Frowein
Vorsitzende/r des
Kirchenvorstandes

.....
Pfrin Martina Buck
Vorsitzende/r des
Kirchenvorstandes

.....
Pfrin Mirjam Pfeiffer
Vorsitzende/r des
Kirchenvorstandes

Der Prodekanatsausschuss hat von dem Kooperationsvertrag Kenntnis genommen

München, 13. Januar 2025

.....

Dekan Felix Reuter